

§ 6 AusG-GO Beratung und Abstimmung

AusG-GO - Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Jedes Mitglied kann zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort ergreifen und Anträge stellen.
2. (2) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Handelt es sich um die Beratung eines Antrages, so steht dem Antragsteller das Schlußwort zu.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at